

Antwort der Verwaltung
Nr.: 20250082

Status: öffentlich

Datum: 15.01.2025

Verfasser/in: 61 31

Fachbereich: Amt für Stadtplanung und Wohnen

Bezeichnung der Vorlage:

Sachstand Grabeland Am Ruhrort

Bezug:

Anfrage der Gruppe DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 28. Sitzung des Rates am 14. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Rat	13.02.2025	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der 28. Sitzung des Rates am 14. Dezember 2023 wurden von der Gruppe DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum folgende Fragen gestellt:

1. Wer ist zur Zeit Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich das Grabeland Am Ruhrort befindet (s. B-Plan 997)?
2. Was passiert mit dem Grabeland Am Ruhrort, wenn kein Baurecht geschaffen werden kann? Gibt es hierzu bereits Pläne bzw. verschiedene Varianten, die geprüft wurden oder werden? Wenn ja, welche sind dies und wie ist der konkrete Ablaufplan?

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Zu 1. Die Stadt Bochum hat das Grundstück Ende Oktober 2024 vom Investor erworben.

Zu 2. Die Untersuchung und Bewertung der Überflutungs- und Überschwemmungssituation in Dahlhausen führte zu dem Ergebnis, dass die ehemalige Grabelandfläche Am Ruhrort nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen kann, da die Fläche als Senke im Starkregenfall eine Entlastung für die Umgebung und größerer Teile Dahlhausens bietet. Die Stadt Bochum hat daher die Fläche vom aktuellen Grundstückseigentümer erworben, um die Fläche dauerhaft als Retentionsfläche zu sichern (s. Vorlage Nr. 20241715).

Welche genaue Nutzung oder Gestaltung die Fläche erhalten wird, steht zurzeit noch nicht fest. Aktuell wird geprüft, ob die Fläche im Zentralen Abwasserplan (ZAP) für Dahlhausen eine wesentliche Funktion übernehmen kann, um für die Verbesserung der Gesamtsituation in Dahlhausen wertvoll zu sein. Der Zentrale Abwasserplan für das Gebiet Dahlhausen wird zurzeit durch ein beauftragtes Ingenieurbüro erarbeitet.

Auch eine gemeinsame Nutzung als wasserwirtschaftliche und ökologische Kompensationsfläche ist grundsätzlich vorstellbar und wird von den zuständigen Fachämtern im Weiteren geprüft.